

Hinweise zur Buchung und Abrechnung von Unterkünften

Übernachtungssteuer ab 01.01.2014

Seit dem 01.01.2014 wird in verschiedenen Städten eine Steuer auf Übernachtungen erhoben. Verpflegungskosten sind nicht davon betroffen.

Diese Steuer wird nicht erhoben, wenn die Reisen aus dienstlicher Veranlassung (z.B. Dienstreisen, teilweise bei Fortbildungsreisen) anfallen.

Zur Feststellung der dienstlichen Veranlassung genügt es, wenn die Übernachtungskostenrechnung auf den Arbeitgeber lautet oder eine Bestätigung des Arbeitgebers beim Beherbergungsbetrieb vorliegt.

Mit der Geltendmachung der dienstlichen Veranlassung kann der Anfall der Steuer vermieden werden, so dass es sich hier um keine notwendigen Aufwendungen handelt und eine Erstattung im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes nicht möglich ist.

Wir bitten deshalb bereits vor Antritt einer dienstlich veranlassten Reise eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei der Übernachtung am jeweiligen Geschäftsort eine derartige Steuer erhoben wird.

Beispielhaft beachten Sie bitte das FMS vom 02.05.2014